



STRAFRECHT I

8. Januar 2021

9:00-12:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Strafrecht I_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 35 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 35 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 30 % des Totals
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Aufgabe 1 (ca. 35 % der Punkte)

Peter Handschin (P) ist Ressortleiter der Informatikabteilung der Bundesverwaltung und in argen Schwierigkeiten. Ein Kollege aus der IT-Branche – Emil Walser (E) – deutet bei einem gemeinsamen Nachtessen im November 2019 an, er vermute, dass bei der Ausschreibung von Informatikprojekten des Bundes krumme Geschäfte gemacht worden seien. Ihm lägen Unterlagen vor, aus denen sich ergebe, dass unqualifizierte Unternehmen Aufträge für Informatikdienstleistungen erhalten hätten, und dies auch noch zu überzogenen Preisen. Peter bleibt vor Schreck fast das Herz stehen: Denn er hat in der Tat befreundeten Unternehmern jahrelang Aufträge zugeschanzt und sich im Gegenzug von diesen reich beschenken lassen. Peter fragt Emil, ob er diesen Verdacht auch schon anderen gegenüber geäußert habe. Als Emil das verneint und erklärt, er wolle der Sache vorerst selbst nachgehen, atmet Peter innerlich auf. Nun sieht er einen Weg, die Aufdeckung der Korruptionsaffäre zu verhindern.

Peter observiert Emil einige Tage lang, wie dieser zur Arbeit und wieder nach Hause gelangt. Er stellt fest, dass Emil, der am Stadtrand wohnt und kein eigenes Auto hat, morgens immer in den gleichen Bus einsteigt. Auf dem Weg dorthin durchquert er eine Fussgängerunterführung von ca. 100 Metern Länge. Diese wird sonst von kaum jemandem benutzt, Emil war stets alleine. Am Mittwochmorgen, 20. November 2019, versteckt sich Peter in einem Gebüsch neben dem Zugang zur Unterführung. Peter hat eine funktionstaugliche Handgranate in der Hand, die er vor Jahren auf dem Schwarzmarkt erworben hatte. Er hat vor, Emil an seinem Versteck vorbeigehen zu lassen, etwa 50 Meter weit bis in die Mitte der Unterführung. Dann will er Emil von seinem Versteck aus die Handgranate in den Rücken werfen, so dass Emil durch die Explosion im Tunnel getötet würde. Peter rechnet damit, dass Emil in den nächsten Minuten auftauchen wird und hält sich wufbereit – aber Emil kommt nicht. Peter wartet eine halbe Stunde vergeblich und ruft dann bei Emil in der Firma an. Dort erfährt er, dass Emil auf einer Dienstreise ist und deshalb den ganzen Tag nicht im Büro sein wird.

Wieder daheim, überlegt sich Peter, dass ohnehin am besten jemand anderes «die Drecksarbeit machen» sollte. Noch am gleichen Tag gelangt er über das Internet an Bertram Reichert (B), der sich als «Problemlöser in allen Lebenslagen» präsentiert. Peter bietet ihm für die Tötung von Emil 50'000 CHF an. Eine Anzahlung von 15'000 CHF soll Bertram sofort bekommen, den Restbetrag nach erfolgreichem Abschluss des Auftrags. Die beiden werden handelseinig. Peter schickt Bertram aktuelle Fotos von Emil und eine Beschreibung von dessen Arbeitsweg und überweist die Anzahlung. Bertram soll Emil noch in der laufenden Woche auf dem Weg zur Arbeit abpassen und die Tötung wie einen Raubüberfall aussehen lassen.

Bertram hat die Tatbegehung für Freitagmorgen, 22. November 2019, angesetzt. Da er in der Nacht davor keinen Schlaf findet, begibt er sich um 3 Uhr morgens in einen Nachtclub. Von dort aus will er direkt zu Emil fahren; die Tatwaffe hat er dabei. An der Bar wird Bertram von einem Typen angebaggert, der sich als Mario (M) vorstellt. Bertram macht deutlich, dass er nicht auf Männer steht, lässt sich von Mario aber einen Gin Tonic spendieren, weil er nicht allzu unfreundlich wirken möchte. Nachdem Bertram das Getränk zu sich genommen hat, wird ihm plötzlich übel und schwindlig. Er vermutet, dass die Wirkung vom Alkohol kommt, obschon er bis dahin nicht übermässig viel getrunken hat. Mario bietet Hilfe an und führt Bertram nach draussen. Da es regnet, setzen sie sich in Marios Wagen. Bertram bittet Mario benommen, ihn zu der Adresse zu fahren, wo Emil wohnt. Mario kommt der Bitte nach und setzt Bertram dort im Morgengrauen ab.

Bertram wartet im Vorgarten der Liegenschaft auf Emil. Dieser tritt eine halbe Stunde später aus dem Haus; es regnet in Strömen. Gerade als Bertram sich Emil mit gezogenem Revolver nähern will, fährt ein Taxi vor, und Emil steigt ein. Um zu verhindern, dass Emil entkommt, und um den Auftrag erfolgreich abschliessen zu können, läuft Bertram zu dem gerade anfahrenden Fahrzeug. Er feuert dreimal auf den Fahrer (F), der tot über dem Lenkrad zusammensackt. Emil springt panisch aus dem Taxi. Er wird von Bertram mit zwei

Schüssen, von denen einer ihn direkt in den Hals trifft, niedergestreckt. Bertram zieht den toten Fahrer vom Fahrersitz und flieht mit dem Taxi. Nach kurzer Fahrt verliert Bertram die Kontrolle über das Fahrzeug, prallt in einen Baum und wird bewusstlos. Emil verblutet am Tatort.

Als Bertram im Spital erwacht, observiert von zwei Polizisten, hat er keinerlei Erinnerung, was nach Verlassen des Clubs passiert ist. Im Strafverfahren ergibt sich gestützt auf das Gutachten eines Sachverständigen, dass Bertram Drogen in den Drink gemischt wurden und er bei Abgabe der Schüsse schuldunfähig gewesen ist.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Bertram und Peter.

Hinweis:

- Aus dem Besonderen Teil des StGB sind **nur Tötungsdelikte** in Betracht zu ziehen.

Aufgabe 2 (ca. 35 % der Punkte)

Adrian Steck (A) ist 52 Jahre alt und arbeitet als Koch im Restaurant Rössli. Dort ist er für die Ausbildung der 18-jährigen Lehrtochter Tanja Müller (T) zuständig. Aufgrund von schlechten Arbeitsergebnissen und fehlender Disziplin wurde Tanja die Kündigung in Aussicht gestellt, sollte sie ihr Verhalten nicht verbessern. Adrian weiss, dass Tanja auf sein Wohlwollen angewiesen ist und will sich dies zu Nutze machen. Als beide allein in der Küche arbeiten, sagt er zu ihr, sie müsse ihm sehr dankbar sein, dass er ihr nochmals eine letzte Chance gegeben habe. Er macht zweideutige Anspielungen und tritt Tanja schliesslich mit entblösstem Unterleib gegenüber, zeigt auf sein Glied und sagt, sie wisse sicher, was zu tun sei. Tanja will ihre Lehrstelle auf keinen Fall verlieren, Ausbildungsplätze sind derzeit rar. Sie hat das Gefühl, sie müsse alles machen, was Adrian von ihr will. Daher vollzieht sie den Oralverkehr. Da sie die Augen geschlossen hält, bemerkt sie nicht, dass Adrian das Geschehen auf seinem Mobiltelefon aufnimmt. Er zoomt und stellt den Fokus so ein, dass nur sein Glied und der Kopf von Tanja zu sehen sind.

Einige Tage nach diesem Ereignis arbeitet Adrian zusammen mit dem 15-jährigen Dimitri Ochsner (D), der als Ferienaushilfe im Restaurant arbeitet. Dimitri erzählt Adrian, dass er Tanja sehr attraktiv finde, er sich aber nicht getraue, sie anzusprechen und ihr das zu sagen. Adrian lacht Dimitri aus und erklärt, Tanja stehe auf Ältere. Er holt sein Mobiltelefon hervor, hält es Dimitri vors Gesicht und spielt die Aufnahme von Tanja ab. Als Dimitri merkt, was für ein Video ihm gezeigt wird, läuft er aus dem Raum.

Als Adrian einige Zeit später das Video selbst nochmals anschaut, stellt er fest, dass Tanja auf der Aufnahme sehr jung – seiner Einschätzung nach höchstens wie 16-jährig – aussieht. Da er weiss, dass sein 55-Jähriger Bekannter Norbert Brunner (N) «auf Jüngere» steht, versendet Adrian das Video per WhatsApp an Norbert und schreibt dazu: «Schau mal, was der heisse Teen aus meinem Betrieb so kann...». Gleichzeitig schickt er Norbert mit dem Kommentar «Frischfleisch» noch drei pornografische Fotos mit nackten Mädchen von höchstens sieben oder acht Jahren, die er auf seinem Mobiltelefon gespeichert hatte.

Nach Erhalt der Nachricht und einer kurzen Sichtung der Anhänge erkennt Norbert rasch, dass es sich um «heikles Material» handelt. Er lädt das Video und die drei Fotos auf seinen PC und löscht die Dateien auf seinem Mobiltelefon. Dann schaut er sich das Video auf dem grossen Computerbildschirm mehrfach in Ruhe an und findet es «total geil», wobei er davon ausgeht, dass es sich bei Tanja tatsächlich um einen «Teenie», eine Minderjährige, handelt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Adrian und Norbert.

Hinweise:

- Aus dem Besonderen Teil des StGB sind **nur Delikte aus dem fünften Teil (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität)** in Betracht zu ziehen.
- Allenfalls nötige Strafanträge sind gestellt.

Aufgabe 3 (ca. 30 % der Punkte)

Ruben (R), 19-jährig, war schon als Jugendlicher sozial auffällig, ihm wurde jedoch nie eine Straftat nachgewiesen. Am Freitagabend, 15. Mai 2020, trifft er sich mit vier Kollegen im Stadtpark, darunter auch der 17-jährige Johannes (J). Sie wollen dort «abhängen» und sich betrinken. Ruben wird es mit seinen Kollegen langweilig, und der Alkohol macht ihn gereizt. Er läuft alleine ein Stück durch den Park und bemerkt an einer Grillstelle den schlafenden Obdachlosen Sven (S). Ruben findet diesen «Penner» eklig. Er beginnt, Sven mit dem Fuss anzustupsen. Sven wacht erschrocken auf und schreit: «Lah mich in Rueh du huere Schafseckel!». Ruben wird derart wütend, dass er wie wild auf den noch am Boden liegenden Sven eintritt. Sven erleidet einen Schädelbruch (schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB).

Johannes liest tags darauf (Samstag, 16. Mai 2020) in den Medien vom schwer verletzten Obdachlosen. Er denkt sich, dass dies Ruben gewesen sein muss, fährt zu ihm und stellt ihn zur Rede. Ruben reagiert empört. Er versetzt Johannes einen leichten Faustschlag ins Gesicht, wodurch dieser eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erleidet, und schlägt die Haustüre zu. Johannes kehrt nach Hause zurück und erzählt seinen Eltern, dass er von Ruben geschlagen wurde.

Am nächsten Tag sieht Ruben ein, dass er im Park etwas wirklich Schlimmes angerichtet hat. Er stellt sich bei der Polizei und gesteht die Attacke auf Sven vollumfänglich ein. Ruben geht auch freiwillig zu einer ambulanten Anti-Aggressions-Therapie. Nach einigen Sitzungen bricht er diese jedoch wieder ab. Die Staatsanwaltschaft leitet eine Strafuntersuchung gegen Ruben wegen schwerer Körperverletzung ein.

Am Donnerstag, 2. Juli 2020, geht Johannes zur Staatsanwaltschaft und gibt an, dass er «Ruben anzeigen will». Er beschreibt kurz, wie er am 16. Mai 2020 von Ruben geschlagen wurde und fordert, dass dieser für den Schlag bestraft wird. Der zuständige Beamte nimmt diese Aussage ins Protokoll auf und teilt mit, man werde sich melden. Am Dienstag, 28. Juli 2020, wird Johannes von der Staatsanwaltschaft zu dem Vorfall einvernommen. Wenige Tage später trifft Johannes auf Ruben und bekommt mit, dass dieser wegen der laufenden Strafverfahren ganz verzweifelt ist. Daher verfasst er einen Brief an die Staatsanwaltschaft und bittet darum, dass Ruben für den Faustschlag ihm gegenüber doch nicht bestraft wird. Johannes unterzeichnet und versendet das Schreiben, es geht tags darauf (Mittwoch, 5. August 2020) bei der Staatsanwaltschaft ein.

Am Mittwoch, 12. August 2020, entnehmen die Eltern von Johannes einem Pressebericht, was im Park vorgefallen ist und wie rücksichtslos sich Ruben gegenüber Sven verhalten hat. Sie sind entsetzt und wollen nun, dass Ruben auch für den Schlag gegen Johannes bestraft wird, was sie der Staatsanwaltschaft gleichentags schriftlich mitteilen.

Anfang Dezember 2020 findet die Hauptverhandlung wegen des Vorfalls mit dem Obdachlosen Sven vor dem Bezirksgericht (1. Instanz) statt. Im Verfahren wurde ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Der Psychiater ist zu dem Schluss gekommen, dass bei Ruben eine erhebliche Entwicklungsstörung vorliegt. Aufgrund dieser Störung sei es Ruben erschwert gewesen seine Aggression zu kontrollieren, und sie habe sich daher in der Tat gegen Sven manifestiert. Die Störung solle stationär behandelt werden. Ohne diese Behandlung sei damit zu rechnen, dass Ruben weitere gleich schwere oder sogar schwerere Delikte begehen werde. Das Gericht verhängt eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren.

- a) **Kann die Tat gegen Ruben – das Strafantragsdelikt der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB – strafrechtlich verfolgt werden?**
- b) **Beurteilen Sie, ob das Gericht zusätzlich zur verhängten Freiheitsstrafe eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB anordnen kann.**

- c) Wie lange kann die Massnahme maximal dauern?**
- d) Wie gestaltet sich die Entlassung aus der Massnahme, wenn die behandelnden Therapeuten davon ausgehen, dass sich Ruben aufgrund der in der Therapie erreichten Fortschritte wahrscheinlich in Freiheit bewähren wird?**
- e) Was sind die Folgen, wenn die Weiterführung der Massnahme nach 2 Jahren stationärer Behandlung als aussichtslos eingestuft wird?**